

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 04/2010 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

## Haushaltssatzung der Stadt Flöha

### für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 18.März 2003 (Sächs. GVBl. S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (Sächs. GVBl. S.138), hat am 25.02.2010 der Stadtrat von Flöha folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

#### § 1

I. Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	18.409.800 EUR
davon	
im Verwaltungshaushalt	10.987.900 EUR
im Vermögenshaushalt	7.421.900 EUR

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

für die Gemeindekasse auf 1.000.000 EUR

#### § 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	
auf	280 vom Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
auf	400 vom Hundert
der Steuermessbeträge	

2. für die Gewerbesteuer	
auf	400 vom Hundert
der Steuermessbeträge.	

#### § 4

Umlage Verwaltungsgemeinschaft Flöha

Die Stadt Flöha, als erfüllenden Gemeinde, erhebt zur Deckung des Finanzbedarfes eine Umlage gemäß § 7 der Gemeinschaftsvereinbarung in der Fassung der Veröffentlichung vom 15.08.2002 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 33 sowie § 42 i.V.m. § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.01.2008 (Sächs.GVBl.S.188), von der Gemeinde Falkenau.

Die Umlage für das Standesamt und die Meldestelle wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und den tatsächlich entstehenden Kosten bemessen. (1.966 Einwohner per 31.12.2008 entspricht einem Anteil von 16,26 %)

Die voraussichtliche Umlage beträgt:

Verwaltungshaushalt:

Standesamt: 8.400,00 EUR

Meldestelle: 17.850,00 EUR

Zur Deckung des Finanzbedarfes der Erledigungsaufgaben nach § 8 SächsKomZG werden vorerst 196.600 EUR als Umlage in den Verwaltungshaushalt eingestellt.

**§ 5**

Sperrvermerke

Für die im Vermögenshaushalt aufgeführten Investitionsvorhaben wird ein Sperrvermerk gemäß § 15 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) verfügt. Die Zuständigkeit zur Aufhebung der Sperrungen wird dem Verwaltungsausschuss übertragen.

**§ 6**

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, 26.03.2010

Schlösser

Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

**22.04.2010 – 28.04.2010**

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

**Hinweis:**

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 26.03.2010

Schlösser

Oberbürgermeister